

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes "Breite III"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am 27.09.1988

die Änderung des Bebauungsplanes "Breite III"

als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

(1) Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes:

1. Umwandlung einer Baufläche für Gemeinbedarf in WA und Vergrößerung des Spielplatzes.
2.
3.

(2) Maßgebend für die Änderung ist der Lageplan vom 15.08.1988, geändert am 21.09.1988.

§ 2

Inhalt der Änderung

..... Umwandlung einer Baufläche für Gemeinbedarf in WA und Vergrößerung des Spielplatzes.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

..... Lageplan vom 15.08.1988, geändert am 21.09.1988.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Hilzingen, den 27. September 1988

(Ort, Datum)

Bürgermeisteramt

i.V. Homburger, Bürgermeisterstellvertreter